Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO)

Vom 13. September 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (SächsGVBI. S. 1105) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

§ 1

(1) Der Nachweis der fachlichen Eignung für die öffentliche Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsDolmG ist geführt durch

- ein in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Studiums als Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Sprachmittler an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule,
- 2. ein in dem in Nummer 1 genannten Gebiet erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Erweiterungsprüfung als Sprachmittler für Deutsch auf der Grundlage einer ausländischen Basissprache in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluß als Diplomgermanist,
- 3. ein an der Fachschulabteilung der Universität Leipzig erlangtes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß als Sprachmittler,
- 4. ein außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder ein in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenes Zeugnis über einen Ausbildungsabschluß, sofern das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diesen Abschluß als gleichwertig mit den Abschlüssen nach den Nummern 1 bis 3 anerkennt.
- (2) Der Nachweis der fachlichen Eignung für die öffentliche Bestellung als Übersetzer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsDolmG ist auch geführt durch
- ein in dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gebiet erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Studiums als Diplom-Übersetzer, Diplom-Fachübersetzer, Diplom-Technikübersetzer oder Akademisch geprüfter Übersetzer an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder als Diplom-Technikübersetzer (FH) oder Diplom-Übersetzer (FH) an einer Fachhochschule,
- 2. ein an der Fachschulabteilung der Universität Leipzig erlangtes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß als Staatlich geprüfter Übersetzer,
- 3. ein außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder ein in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenes Zeugnis über einen Ausbildungsabschluß, sofern das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diesen Abschluß als gleichwertig mit den Abschlüssen nach den Nummern 1 und 2 anerkennt.
- (3) Der Nachweis der fachlichen Eignung in sonstiger Weise (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsDolmG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SächsDolmG) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. September 1994

Der Staatsminister der Justiz Steffen Heitmann